



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.12.2015  
C(2015) 8748 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 10.12.2015**

**über das Jahresaktionsprogramm 2015 für das Königreich Lesotho zulasten des  
11. Europäischen Entwicklungsfonds**

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.12.2015

## über das Jahresaktionsprogramm 2015 für das Königreich Lesotho zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Nationale Richtprogramm für das Königreich Lesotho für den Zeitraum 2014-2020<sup>3</sup> genehmigt, in dem unter Punkt 1.2.3 „Schwerpunktbereich 3: Regierungsführung“ die folgende Priorität genannt wird: ergänzende Unterstützung der unabhängigen Wahlkommission in ihrer Verantwortung, das Recht der Bevölkerung von Lesotho auf die Wahl von Vertretern in einer freien und gerechten Weise zu wahren. Eine solche Unterstützung war ursprünglich für die Parlamentswahlen geplant, die ursprünglich für 2017 angesetzt waren. Da der Wahltermin kurzfristig um zwei Jahre vorgezogen wurde (Februar 2015), blieb der Europäischen Union nicht ausreichend Zeit, die geplanten Mittel zu mobilisieren, und es wurde entschieden, diese stattdessen für ein landesweites Programm zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildung zu verwenden.
- (2) Mit dem im Rahmen des Internen Abkommens<sup>4</sup> über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) (im Folgenden „Internes Abkommen“) zu finanzierenden Jahresaktionsprogramm 2015 werden folgende Ziele verfolgt: Unterstützung bei der Sensibilisierung der Bürger für Fragen der Regierungsführung und ihre Einbeziehung in demokratische und entwicklungspolitische Prozesse.
- (3) Im Rahmen der Maßnahme „Partizipative Initiative für soziale Rechenschaftspflicht in Lesotho“ (Participatory Initiative for Social Accountability in Lesotho, PISA) werden folgende Punkte vorgeschlagen: Förderung des bürgerlichen Engagements in demokratischen Fragen in Lesotho (darunter Menschenrechte, Frauenrechte, Wahlen, Bekämpfung des Menschenhandels, allgemeine Rechte und Pflichten etc.); Schaffung

---

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

<sup>3</sup> Beschluss der Kommission vom 12.6.2014 zur Annahme des Nationalen Richtprogramms für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Lesotho.

<sup>4</sup> Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

von Dialogplattformen unter effektiver Mitwirkung lokaler und nationaler Strukturen; Förderung der Teilnahme von Gemeinschaften an allgemeinen politischen Prozessen in Lesotho (z.B. bei der Aufstellung der Entwicklungspläne lokaler Behörden, der Festlegung des Mittelbedarfs der Gemeinschaften im Hinblick auf den nationalen Haushalt etc.).

- (4) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012<sup>5</sup> der Kommission erlassen werden, der gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.
- (5) Es muss ein Arbeitsprogramm für Finanzhilfen gemäß den detaillierten Bestimmungen des Artikels 128 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 188 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 angenommen werden, der gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 Anwendung findet. Das Arbeitsprogramm ist im Anhang dieses Beschlusses beigefügt.
- (6) Der zuständige Anweisungsbefugte sollte in der Lage sein, Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu gewähren, sofern die Bedingungen für eine entsprechende Ausnahme nach Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, der gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 Anwendung findet, erfüllt sind.
- (7) Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen sollte auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gestattet werden, die gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 Anwendung finden.
- (8) Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 sollte die Kommission definieren, welche Änderungen zu diesem Beschluss nicht substantiell sind, damit derartige Änderungen vom zuständigen Anweisungsbefugten vorgenommen werden können.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme gehört nicht zu den Maßnahmen, die erst dem nach Artikel 8 des Internen Abkommens eingesetzten EEF-Ausschuss vorgelegt werden müssen. Der EEF-Ausschuss muss über diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach seiner Annahme unterrichtet werden.

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

#### **Annahme der Maßnahme**

Das im Anhang beschriebene Jahresaktionsprogramm 2015 für das Königreich Lesotho zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird genehmigt.

Das Programm umfasst die folgende Maßnahme:

- Anhang: „Partizipative Initiative für soziale Rechenschaftspflicht in Lesotho“ (PISA)

---

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

## *Artikel 2*

### **Finanzbeitrag**

Der Beitrag der Europäischen Union zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms beläuft sich auf höchstens 3 000 000 EUR zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag kann auch Verzugszinsen decken.

## *Artikel 3*

### **Durchführungsmodalitäten**

Im Anhang dieses Beschlusses sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.

Im Einklang mit Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 kann der zuständige Anweisungsbefugte Zuschüsse ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergeben.

## *Artikel 4*

### **Nicht substanzielle Änderungen**

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1268/2012, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet, als nicht substanziell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen. Die in diesem Artikel genannte Obergrenze gilt auch für die Inanspruchnahme von Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 10.12.2015

*Für die Kommission*  
*Neven Mimica*  
*Mitglied der Kommission*